

senschaften des Handwerks und die Arbeitsgemeinschaften der PGH, getrennt nach Zuführungen und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Abrechnung einzureichen. Die für diese Abrechnung erforderlichen Formulare sind beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erhältlich.

In dieser Abrechnung müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- a) Summe des Preisausgleichs, getrennt nach Zuführungen und Abführungen,
- b) Gesamtbetrag der Zuführungen und Abführungen (Saldo).

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, in Ausnahmefällen für die Abrechnung gemäß Abs. 2 weitere notwendige Angaben zu fordern.

### III.

#### Bestimmungen für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die privaten Handwerksbetriebe

##### § 8

#### Grundlagen des Preisausgleichs

(1) Beziehen Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder private Handwerksbetriebe (nachfolgend Handwerksbetriebe genannt) Material zu neuen Preisen und verwenden sie dieses Material zur Herstellung von Erzeugnissen oder zur Durchführung von Lieferungen oder Leistungen, für die nach den preisrechtlichen Bestimmungen der Industriepreisreform den Abnehmern oder Auftraggebern alte Preise zu berechnen sind, haben die Handwerksbetriebe die zwischen den neuen und alten Materialpreisen sich ergebenden Differenzen zu errechnen und mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszugleichen.

(2) Beziehen Handwerksbetriebe Material zu alten Preisen und verwenden sie dieses Material zur Herstellung von Erzeugnissen oder zur Durchführung von Lieferungen oder Leistungen, für die nach den preisrechtlichen Bestimmungen der Industriepreisreform den Abnehmern oder Auftraggebern neue Preise zu berechnen sind, haben die Handwerksbetriebe die zwischen den alten und den neuen Materialpreisen sich ergebenden Differenzen zu errechnen und mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszugleichen.

(3) Preisausgleich erfolgt

a) im Falle des Abs. 1

— durch eine Zuführung an die Handwerksbetriebe, wenn der alte Einkaufspreis niedriger ist als der neue,

— durch eine Abführung an den Rat des Kreises, wenn der alte Einkaufspreis höher ist als der neue,

b) im Falle des Abs. 2

— durch eine Zuführung an die Handwerksbetriebe, wenn der neue Einkaufspreis niedriger ist als der alte,

— durch eine Abführung an den Rat des Kreises, wenn der neue Einkaufspreis höher ist als der alte.

(4) Private Handwerksbetriebe können die bei ihnen entstandenen Preisausgleiche beim Vorliegen entsprechender Vereinbarungen über die für sie zuständige Einkaufs- und Liefergenossenschaft mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abrechnen und ausgleichen, sofern dieses nicht bereits gesetzlich angewiesen ist.

##### § 9

#### Direktbezug

Beziehen Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder private Handwerksbetriebe Erzeugnisse nicht von der Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder der Arbeitsgemeinschaft der PGH, sondern direkt von Herstellungsbetrieben oder von anderen Großhandelsbetrieben, so sind sie berechtigt, sofort bei Wareneingang die Erzeugnisse auf die alten Einkaufspreise für das Material umzurechnen und den Preisausgleich mit dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu regulieren.

##### § 10

#### Höhe des Preisausgleichs

Die Höhe des Preisausgleichs gemäß §§ 8 und 9 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gesetzlichen alten und neuen Einkaufspreis des Materials.

##### § 11

#### Entstehung des Preisausgleichs

(1) Der Anspruch auf Zuführung oder die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleichs entstehen

— im Falle des § 8 Absätze 1 und 2

zum Zeitpunkt der Verarbeitung des Materials, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Auslieferung der Rechnung oder mit dem Kleinverkauf.

(2) Wird für eine Lieferung oder eine Leistung durch den Handwerksbetrieb eine Rechnung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht oder verspätet ausgestellt, entsteht die Verpflichtung zur Abführung des Preisausgleichs

zum Zeitpunkt der Auslieferung der Erzeugnisse oder Leistungen aus dem Handwerksbetrieb.

##### § 12

#### Zuführungen und Abführungen des Preisausgleichs

Für die Zuführungen und Abführungen des Preisausgleichs gilt § 6 entsprechend.

##### § 13

#### Nachweis und Abrechnung des Preisausgleichs

(1) Die Handwerksbetriebe haben die entstandenen Preisausgleiche, getrennt nach Zuführungen und Abführungen, zu ermitteln und darüber kontrollfähige Aufzeichnungen zu führen.

(2) Für die Abrechnung des Preisausgleichs gilt § 7 Absätze 2 und 3 entsprechend.

##### § 14

#### Preisausgleich im Weberhandwerk

Private Handwerksbetriebe des Weberhandwerks führen den Preisausgleich für Material, welches sie zu